

teil seiner Rede, der Begründung der Richterrekusation. Als erstes referiert er den Sachverhalt, wie er sich aus der Resignation Albrechts von Sachsen und der Provision Ludolfs von Salina durch den Papst ergeben hatte. Aktuelle Bedeutung erhalten in dieser Situation zwei Klauseln der päpstlichen Provisions- und Exekutionsmandate, die einmal für die Zukunft jegliche Handlung, die gegen die päpstliche Stellenbesetzung gerichtet sei, für null und nichtig erklärt⁸² und ferner die Aufgaben der Exekutoren umschrieben hatten, nämlich mit päpstlicher Autorität die Einweisung in den effektiven und vollgültigen Besitz des Amtes samt dessen Fruchtgenuß zu bewerkstelligen⁸³, was offenbar auch geschehen ist. Und zum Beweis für die Richtigkeit dieser Sachverhaltsschilderung, so betont Dietrich, sollten die dem Gericht vorgelegten Papstbriefe dienen.

Angesichts dessen, so fährt der Prokurator fort, müsse die Präsentation Johanns von Fleckenstein als nichtig verworfen werden, und zwar deshalb, weil sie unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und durch Verschweigen des wahren Sachverhalts bei Ludwig, „dem Herzog von Bayern, der sich für einen Römischen König hält“, erschlichen worden sei. Die Nichtigkeit der Präsentation will Dietrich dabei allein auf die Tatsache der weder rechtlich noch faktisch gegebenen Vakanz gestützt sehen und ausdrücklich nicht auf einen Zweifel daran, ob der das Patronatsrecht Ausübende dieses Recht auch tatsächlich besessen habe, eine Frage, die den Thronstreit unmittelbar in den Pfründenprozeß hineingezogen hätte, die aber an dieser Stelle natürlich nicht entschieden werden konnte, vielmehr nur Parteiempfindlichkeiten mit davon beeinflusstem Endurteil zu provozieren geeignet war. Deshalb durfte sie nicht zur Grundlage der Verteidigung der Besitzrechte Ludolfs von Salina gemacht werden.

Schließlich geht Dietrich von Kelbra auf das päpstliche, ein königliches Präsentations- und bischöfliches Kollationsrecht verdrängende Besetzungsrecht ein, auf das ja Ludolfs Amtsinhaberschaft ihre rechtliche Existenz gründete. Er sieht das Stellenbesetzungsrecht des Papstes aus zwei Prinzipien erflossen: zuerst der universalen Leitungsgewalt des Papstes in der Kirche, der „plenaria et libera potestas“, kraft welcher sämtliche kirchliche

⁸²) S. Dok. Ia. Das Dekret in Form der Nulli ergo-Klausel ist Formular, vgl. L. S a n t i f a l l e r, Beiträge zur Geschichte der Kontextschlußformeln der Papsturkunde, HJb. 57 (1937) S. 246ff.

⁸³) S. Dok. Ib. Die Mandatsklausel ist Formular. Zum Einweisungsverfahren, an dem der Diözesanbischof nicht unbedingt beteiligt sein mußte, vgl. Modus et forma procedendi, ed. B a r r a c l o u g h (wie Anm. 35) S. 290ff.; H i n s c h i u s, Kirchenrecht 2 S. 652ff.; s. auch oben S. 469.